

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Änderung des Sprachengesetzes

Eröffnung	12.06.2026
Eingabefrist	05.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kultur (BAK)
Zuständige Organisation	Fachstelle Operative Direktionsgeschäfte
Adresse	Hallwylstrasse 15, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/55/cons_1
Kontaktperson	Direktionsgeschäfte Stabstelle (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt (BS)
Zuständige Stelle	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Adresse	Marktplatz 9, 4001 Basel
Vorname	Urs
Nachname	Bucher
Telefonnummer für Rückfragen	+41612676292
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V1: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Variante 1 überführt die geltende HarmoS-Regelung in Bundesrecht. Sie legt den spätestmöglichen Beginn der zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache (Englisch) fest, schreibt aber deren Reihenfolge nicht vor. Die Sprachen müssen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit zu gleichwertigen Kompetenzen führen. Die Variante 1 lässt den Kantonen nicht genügend Spielraum in der Ausgestaltung. Anpassungen an neue Erkenntnisse oder veränderte Rahmenbedingungen wären schwieriger vorzunehmen. Dem Grundsatz der Subsidiarität würde nur bedingt Rechnung getragen werden.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung des Sprachengesetzes: V2: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Variante 2 wahrt den notwendigen nationalen Rahmen, lässt den Kantonen aber mehr Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung. Der Bundesrat geht davon aus, dass auch bei Variante 2 am Ende der Primarstufe und am Ende der obligatorischen Schulzeit in beiden Fremdsprachen gleichwertige Kompetenzniveaus erreicht werden. Die Kantone könnten folglich den Unterricht in der zweiten Landessprache zu einem späteren Zeitpunkt beginnen und müssten mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass die Kompetenzniveaus erreicht werden. Bei Umsetzung der Variante 2 könnten unterschiedliche pädagogische, sprachregionale oder organisatorische Rahmenbedingungen flexibler berücksichtigt werden. Zudem wären Anpassungen an neue Erkenntnisse oder veränderte Rahmenbedingungen einfacher zu realisieren. Die Variante 2 trägt dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung.
Anhang	